

## BEDEUTSAME NEUERUNGEN

ab 1. Oktober 2013 durch die ZDG-Novelle 2013

---

### Inhalt:

- Krankenstand eines Zivildienstleistenden      Seite 1
- Kompetenzbilanz      Seite 4
- Ausbildungsverordnung      Seite 5

### Verlängerung der Frist für die Übermittlung von Krankenstandsbestätigungen des ZDL an die Einrichtung auf maximal 7 Kalendertage

Im Krankheitsfall ist der ZDL verpflichtet, sich spätestens am nächstfolgenden Werktag einer Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die vom Arzt ausgestellte Krankenstandsbestätigung mit Angaben über die Art und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung an die Einrichtung zu übermitteln. Die **Frist** zur Übermittlung dieser Krankenstandsbestätigung wurde nun **von 3 auf spätestens 7 Kalendertage nach Beginn des Krankenstandes verlängert**.

### Neue Meldeverpflichtung für Rechtsträger an die ZISA bei zu spät übermittelter Krankenstandsbestätigung

Hinweis zur Nichteinrechnung: Wenn die Krankenstandsbestätigung nicht bis zum 7. Kalendertag nach Beginn des Krankenstandes an den Vorgesetzten übermittelt wurde, werden die Kalendertage bis zur Übermittlung der Krankenstandsbestätigung nicht als ordnungsgemäß geleisteter Zivildienst eingerechnet.

Beispiel: Erkrankung	Arztbesuch spätestens	Übermittlung der Krankenstands- bestätigung an den Vorgesetzten (die Einrichtung) spätestens am darauf folgenden
Mo	Di	So
Di	Mi	Mo
Mi	Do	Di
Do	Fr	Mi
Fr	Mo	Do
Sa	Mo	Fr
So	Mo	Sa

und unabhängig davon, ob der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt

**WICHTIG:**

Die zuständigen Vorgesetzten in den Lebenshilfe-Einrichtungen werden ersucht diese Information unbedingt an die ZDL weiterzuleiten und bei einer Krankmeldung auch darauf hinzuweisen, dass die Krankenstandsbestätigung unbedingt innerhalb von **7 Tagen** an den Vorgesetzten übermittelt werden muss.

**Achtung:** Dauert der Krankenstand länger als durchgehend 18 Kalendertage (einschließlich Wochenenden), ist – wie bisher – die ZISA unverzüglich am 19. Kalendertag durch den Landesverband zu verständigen.,

### **Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde nur bei begründeten Zweifeln an der Erkrankung**

Bei Erkrankung des ZDL mussten bisher alle Krank- und Gesundheitsmeldungen des ZDL an die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt werden, sobald die Krankenstandstage das Ausmaß von 1 Woche erreicht hatten.

**Ab 1. Oktober 2013** entfällt diese verpflichtende Weiterleitung der Krankmeldungen!

**Wichtig:**

- ab sofort nur mehr Formular in untenstehendem Link verwenden
- Meldungen an den Landesverband bleiben wie bisher unverändert bei jedem Krankenstand des ZDL (bereits mit Beginn des Krankenstandes)

Bei begründeten Zweifeln an der Erkrankung oder bei immer wiederkehrenden Erkrankungen des ZDL kann eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen und diese um Überprüfung der Dienstverhinderung ersucht werden (siehe auch neues Formular „Krankmeldungen“).

**Wichtig:**

- Meldung -wie bisher- an den Landesverband
- Ersuchen um Überprüfung des Krankenstandes bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt durch den Landesverband

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat anschließend – wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint – die Untersuchung des ZDL durch einen Amtsarzt einzuleiten.

Diese Maßnahme ist eine Verwaltungsvereinfachung für Einrichtungen und Bezirksverwaltungsbehörden, da die Befassung über Initiative des Vorgesetzten und nur in begründeten Zweifelsfällen erfolgen soll.

**Tipp:** Alle Erkrankungen eines ZDL fortlaufend in das neue Formular eintragen. Sobald bestimmte Fristen erreicht sind, wird die jeweilige Meldeverpflichtung durch das Formular automatisch angezeigt. Außerdem muss das ausgefüllte Formular für ein Ersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde auf Überprüfung einer Erkrankung verwendet werden.

Nähere Informationen, Formulare, etc. finden Sie unter nachstehenden Links

- **Meldepflicht für ZDL** (bitte an Ihre ZDL aushändigen)

[Formular](#)

- **Krankenstandsbestätigung für ZDL** (bitte an Ihre ZDL aushändigen)

[Formular](#)

- **Krankmeldung an Landesverband** für Vorgesetzte

[Formular](#)

## **Kompetenzbilanz mit Ende des Zivildienstes**

Seit 1.10.2013 ist jedem Zivildienstleistenden spätestens mit Ende des Dienstes eine Kompetenzbilanz auszufüllen (unabhängig davon, ob der ZDL den Dienst vollständig abgeleistet hat, versetzt oder vorzeitig entlassen wurde

Anders als beim früher verwendeten Zeugnis „Kompetenzbilanz- und Praxisnachweis“ regelt ab 1. Oktober 2013 eine Verordnung Inhalt und Aussehen des Dokumentes.

Neben Angaben zum ZDL, Rechtsträger und der Einrichtung sind in die Kompetenzbilanz die **genauen Bezeichnungen und das Stundenausmaß der Einschulungen, Aus- und Fortbildungen** und eine **Beschreibung der praktischen Verwendung**, die geeignet ist, eine Anrechnung im Rahmen von weiteren Ausbildungen in den Berufen des § 3 Abs. 2 ZDG (d.h. den Zivildienstgebieten) zu ermöglichen, einzutragen.

Das **verbindliche Muster** der Kompetenzbilanz finden Sie nach Veröffentlichung auf unter

<http://www.bmi.gv.at/cms/zivildienst/formulare/organisationen.aspx>

## **Ausbildungsbeitrag für Ausbildungen von ZDL**

Zusätzlich zur notwendigen Einschulung und Ausbildung für die Leistung des Zivildienstes können Rechtsträger von Einrichtungen eine **darüber hinausgehende Ausbildung oder Teile (Module) einer Ausbildung anbieten oder gegebenenfalls in Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen ermöglichen, und nach erfolgreicher Absolvierung und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen Ausbildungsbeitrag in Höhe von 70% dieser Ausbildungskosten, maximal jedoch 1.700 Euro vom Bund einmalig je ZDL erhalten.**

Die Ausbildungen müssen in einem der in § 3 Abs. 2 ZDG genannten Gebiete liegen und durch Bundes- oder Landesgesetz, eine Verordnung oder eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung geregelt sein.

Die konkret in Frage kommenden Ausbildungen und der Mindest-Umfang (Unterrichtseinheiten) dieser Ausbildungen werden in der **Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung (ZIDAV)** geregelt, die mit 01.10.2013 in Kraft treten wird.

### Voraussetzungen für die Gewährung des Ausbildungsbeitrages:

- Die Ausbildung muss in der Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung geregelt sein und mindestens den in der Verordnung genannten Mindest-Umfang (die Unterrichtseinheiten) erfüllen.
- Im Hinblick auf die Planungssicherheit haben die Rechtsträger im Zuge ihrer einmal jährlichen Bedarfsanmeldung bekannt zu geben, ob und wie viele ZDL im Folgejahr ausgebildet werden sollen. **Für das Jahr 2014 geplante Ausbildungen können der ZISA noch bis Ende des Jahres 2013 übermittelt werden.**
- Schriftliche Vereinbarung über das Einvernehmen zwischen Rechtsträger/Einrichtung und ZDL über die Absolvierung der Ausbildung;
- Der Ausbildungsbeginn kann während der gesamten Dauer des Zivildienstes erfolgen, ist also nicht an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft,
- Beginn und Ende der Ausbildung müssen jedoch im Zuweisungszeitraum liegen.
- Der Vorgesetzte hat den Nachweis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

### Der Rechtsträger hat folgende Unterlagen unverzüglich an die ZISA zu übermitteln:

- den Nachweis über die positiv absolvierte Ausbildung durch den ZDL
- die Originalrechnung der Ausbildungseinrichtung und
- eine detaillierte Kostenaufstellung samt ausgewiesenem Eigenteil

Der Ausbildungsbeitrag wird von der ZISA an den Rechtsträger ausbezahlt – und zwar nur einmalig je ZDL.

**Eine Vereinbarung zwischen Rechtsträger (Einrichtung) und dem ZDL über einen Rückersatz von Ausbildungskosten durch den ZDL ist nicht zulässig!**

Nähere Informationen, Formulare, etc. finden Sie nach Veröffentlichung durch die ZISA auf unserer homepage unter

<http://www.lebenshilfe-stmk.at/cms/index.php?id=45>